



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juli 2014  
(OR. en)

11891/14

ENV 675  
ENER 353  
IND 210  
TRANS 364

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 9. Juli 2014

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D/032197/01

Betr.: Richtlinie .../.../EU der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D/032197/01.

Anl.: D/032197/01

11891/14

ar

DG E 1A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D/032197/1  
[...](2014) **XXX** draft

**RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen  
an Tankstellen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt**

**DE**

**DE**

## **RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION**

**vom XXX**

### **zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2009/126/EG können die Artikel 4 und 5 der Richtlinie erforderlichenfalls im Interesse der Übereinstimmung mit maßgeblichen Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) an den technischen Fortschritt angepasst werden.
- (2) Am 25. September 2013 legte das CEN die Normen EN 16321-1:2013 und EN 16321-2:2013 vor. In der Norm EN 16321-1:2013 sind die Prüfverfahren für die Typzulassung von Gasrückführungssystemen an Tankstellen festgelegt. In der Norm EN 16321-2:2013 sind die Prüfverfahren für die Kontrolle von Gasrückführungssystemen an Tankstellen festgelegt.
- (3) Um die Übereinstimmung mit diesen Normen zu gewährleisten, ist daher eine technische Anpassung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/126/EG erforderlich.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/126/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### ***Artikel 1***

Die Richtlinie 2009/126/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Wirkung ab dem Datum, mit dem Systeme zur Benzindampf-Rückgewinnung — Phase II gemäß Artikel 3

---

<sup>1</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 36.

verpflichtend werden, die Benzindampfabscheidungseffizienz dieser Systeme bei mindestens 85 % liegt, wie vom Hersteller gemäß der Norm EN 16321-1:2013 bescheinigt wird.“

- (2) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benzindampfabscheidungseffizienz von Systemen zur Benzindampf-Rückgewinnung — Phase II im Betrieb mindestens einmal jährlich gemäß der Norm EN 16321-2:2013 getestet wird.“

### *Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Tag nach dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*